

1961	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1961	Nr. 57
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 61	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft .....	1081
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1084

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft

Vom 27. Juli 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 31. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 239) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesetz zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft“.
2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Hühnerhalter“ durch „Geflügelhalter“ ersetzt.
3. In § 1 Nr. 3 wird das Wort „ausgebrütet“ durch die Worte „zum Brüten eingelegt“ ersetzt.
4. § 1 wird durch folgende Nummer 4 ergänzt:  
„4. für Jungmastgeflügel (Geflügel bis zum Alter von acht Monaten), das an eine Geflügelschlachterei geliefert oder von einer Geflügelschlachterei in Lohn geschlachtet oder in einer Geflügelschlachterei erzeugt und geschlachtet und das in den Verkehr gebracht worden ist. Geflügelschlachtereien im Sinne dieses Gesetzes sind alle Betriebe, auch landwirtschaftliche Betriebe,
  - a) die über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen,
  - b) bei denen der Nachweis über den Einkauf oder die Erzeugung und über den Verkauf gewährleistet ist und
  - c) die von den zuständigen Behörden als Geflügelschlachtereien anerkannt worden sind.“
5. In § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Eier gelten als gekennzeichnet im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in geschlossenen Kleinpakungen, die den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse ‚Deutsches Standardei‘ vom 1. September 1958 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 3. September 1958) ent-

sprechen, feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.“

6. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Absatz 1; Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:  
„Der Ausgleichsbetrag für Eier darf 0,03 Deutsche Mark je Stück, der für Schlachtgeflügel 0,60 Deutsche Mark je Kilogramm Lebendgewicht bzw. 0,90 Deutsche Mark je Kilogramm, geschlachtet, bratfertig, nicht überschreiten.“
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Der einzelne Erzeugerbetrieb kann Ausgleichsbeträge höchstens für 100 000 kg geschlachtetes bratfertiges Jungmastgeflügel im Kalenderjahr und höchstens für die Hälfte dieser Menge im Kalenderhalbjahr erhalten.“
7. Der bisherige Wortlaut des § 3 wird Absatz 1 und durch folgende neue Nummer 4 ergänzt:  
„4. für Schlachtgeflügel von der Geflügelschlachtere; soweit das Schlachtgeflügel nicht in der Geflügelschlachtere; erzeugt worden ist, hat die Geflügelschlachtere; die auf ihre Anträge gezahlten Ausgleichsbeträge in vollem Umfange dem Geflügelhalter zukommen zu lassen.“

Als Absatz 2 wird folgender Wortlaut angefügt:

„(2) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann nur gestellt werden,

- a) wenn sich der Antragsteller vor Beginn des Zeitraumes, für den er Anträge stellen will, gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, sämtliche kennzeichnungsfähigen Eier, welche er anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen beabsichtigt, nach den gesetzlichen Handelsklassen oder gemäß § 1 Abs. 2 die Packung zu kennzeichnen und

- b) wenn der Antragsteller dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

Die zuständigen Behörden können zur Vermeidung von Härten für eine Übergangszeit von höchstens zwei Monaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.“

8. § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zahlung von Ausgleichsbeträgen davon abhängig zu machen, daß die Antragsteller bestimmte Bücher führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten der Erzeugung, des Erwerbs und des Absatzes gekennzeichnete und ungekennzeichnete Eier sowie von Geflügel Aufschluß geben;“.

9. § 5 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Geschlachtetes Geflügel, das in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt wird, muß vor der Abfertigung durch die Zolldienststelle mit der deutlich lesbaren Bezeichnung des Ursprungslandes in lateinischen Buchstaben gekennzeichnet sein. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Art der Bezeichnung und die Art der Anbringung der Bezeichnung festzulegen.“

10. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die vom Bundesminister, vom Bundesrechnungshof, von der obersten Landesbehörde oder von der zuständigen Behörde beauftragten Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen befugt, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, Räume und Grundstücke, in oder auf denen

1. zum Zweck entgeltlicher Abgabe von Geflügel oder Eiern Geflügel gehalten wird,
2. eine Brüterei betrieben wird,
3. Eier gekennzeichnet werden,
4. Geflügel zur Schlachtung bereitgestellt, geschlachtet, gerupft, ausgenommen, verkaufsfertig gemacht oder gefroren wird,
5. zum Zweck entgeltlicher Abgabe Eier oder geschlachtetes Geflügel aufbewahrt, vorrätig gehalten, sortiert, verpackt oder angeboten werden,

sowie die dazugehörigen Geschäftsräume zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, von dem Betriebsinhaber oder dessen Vertreter Auskünfte zu verlangen, die geschäftlichen Aufzeichnungen, Belege, Frachtbriefe und Bücher einzusehen und gegen Empfangsbescheinigung und Bezahlung Proben nach ihrer Auswahl zum

Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Als Sachverständige dürfen nur Personen tätig werden, die nicht einen Betrieb leiten oder einem Betrieb angehören, der mit dem überprüften Betrieb in Wettbewerb steht.

(2) Die Befugnis zur Besichtigung und zur Entnahme von Proben erstreckt sich auch auf Eier und geschlachtetes Geflügel, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen oder Straßen, oder im Reisegewerbe zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst gegen Entgelt in den Verkehr gebracht oder vor Abgabe an den Verbraucher befördert werden.

(3) Der Inhaber des Betriebes und dessen Vertreter sind verpflichtet, das Betreten der in Absatz 1 genannten Räume und Grundstücke sowie die Besichtigung zu dulden, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Aufzeichnungen, Belege, Frachtbriefe und Bücher einsehen sowie die geforderten Proben gegen Bezahlung entnehmen zu lassen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

11. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Wer unbefugt ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart oder verwertet, das ihm in seiner Eigenschaft als mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrautem Verwaltungsangehörigen oder Sachverständigen bekanntgeworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.“

12. Der bisherige § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Eier oder entgegen § 5 Abs. 2 Geflügel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 6 die Auskunft nicht, un-

richtig oder unvollständig erteilt, die mit der Überwachung beauftragten Verwaltungsangehörigen oder Sachverständigen hindert, Räume oder Grundstücke zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Belege, Frachtbriefe und Bücher einzusehen oder Proben zu entnehmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des Kalendermonats in Kraft, der auf den Tag seiner Verkündung folgt.

(2) Dieses Gesetz tritt spätestens am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Atomkernenergie  
und Wasserwirtschaft  
Balke

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrts- direktion Kiel zur Regelung des Schiffsverkehrs auf dem Nord-Ostsee-Kanal bei der Tunnelbaustelle Rendsburg Vom 20. Juli 1961	141 26. 7. 61	25. 7. 61
Verordnung PR Nr. 6/61 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 1/61 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Exprefgut Vom 19. Juli 1961	142 27. 7. 61	28. 7. 61